OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

21 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500382/5/Wim/AK

Datum:
Linz, 21. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des H W, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 29. Jänner 2018, GZ: Wa96-176-2017, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. März 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden über den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 137 Abs. 2 Z 2 iVm § 10 Abs. 2 WRG 1959 eine Geldstrafe in der Höhe von 700 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden, sowie ein 10%iger Verfahrenskostenbeitrag verhängt.

Im Einzelnen wurde ihm vorgeworfen:

„Die H W B GmbH & Co KG (unbeschränkt haftend: H W B GmbH) benutzt zur Versorgung der Betriebsanlage am Standort x, x, mit Trink- und Nutzwasser Grundwasser aus einem Brunnen, welcher sich auf dem Gst. Nr. x, KG H, befindet (Grundeigentümer: Marktgemeinde x), ohne hierfür die gemäß § 10 Abs 2 WRG 1959 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung zu besitzen.

Sie sind handelsrechtlicher Geschäftsführer der H W B GmbH und somit gemäß § 9 Abs 1 VStG 1991 hierfür verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Tatort: Gst. Nr. x, KG H
Tatzeit: 19.05.2017 bis 21.12.2017“

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde mit dem nachstehenden Inhalt erhoben:

„Hiermit erhebe ich innerhalb offener Frist gegen das Straferkenntnis GZ Wa96-176-2017 ausgestellt am 29.01.2018 von der Behörde Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn Beschwerde.
Ich beantrage Aufhebung des Strafbescheides, Einstellung des Verfahrens oder evt. eine Strafminderung.

Zur Begründung dass meinerseits keine Bemühungen für die Umsetzung eines Projektes für eine neue Wasserversorgung des Betriebes Huber-Wimmer BaugesmbH vorgenommen wurden möchte ich zurückweisen.
Wie mit dem Schreiben vom 12.01.2018 an Frau Mag. E G mitgeteilt waren noch einige Varianten und Grundsatz Entscheidungen für das Projekt einer neuen Wasserversorgungsstelle abzuklären.
Da die Entscheidungen nun getroffen wurden und ein Projektant beauftragt ist bitte ich um Aufhebung des Strafbescheides.“

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. März 2019, in welcher der Beschwerdeführer

einvernommen wurde. Die belangte Behörde hat sich betreffend die Teilnahme entschuldigt.

In dieser Verhandlung wurde vom Beschwerdeführer über Befragen ausgeführt, dass die Betriebsanlage am Standort x nicht vom Brunnen auf dem Grundstück Nr. x, KG H, sondern von einem Brunnen auf dem Grundstück Nr. x, KG H, auf dem sich auch die Firmenzentrale selbst befindet, versorgt wurde. Auf dem Grundstück Nr. x befand sich ebenfalls ein Hausbrunnen, der jedoch nur das Objekt auf dieser Liegenschaft versorgt hat. Dazu wurden entsprechende Pläne aus dem nunmehrigen Bewilligungsoperat vorgelegt, in dem diese Brunnen als aufzulassende Brunnen in Form von gelben Punkten eingezeichnet sind.

Die belangte Behörde wurde daraufhin mit dieser Aussage konfrontiert und wurde von ihr eine als Erhebungsblatt bezeichnete Unterlage des Zivilingenieurs Dipl.-Ing. J G in R, aus dem Verfahren Firma M, x - Trink- und Nutzwasserversorgung, vorgelegt. Darin sind Hausbrunnen im Umkreis von 150 m vom Grundstück Nr. x laut Angabe von Dipl.-Ing. G angeführt und scheint hier unter Nr. 3 auf dem Grundstück Nr. x ein Schlagbrunnen mit Tiefe unbekannt und als Eigentümer die Marktgemeinde x, Baurecht: H W BgesmbH & Co KG, x, x, auf.

Über telefonische Rückfrage hat Dipl.-Ing. G dem erkennenden Richter bestätigt, dass die Betriebsliegenschaft x auf dem Grundstück Nr. x, KG H, ursprünglich von einem dort befindlichen Hausbrunnen versorgt wurde und keine Verbindung zum Grundstück Nr. x, KG H, bestand, auf der die H W BgesmbH & Co KG ebenfalls ein Baurecht hat. Angesprochen auf das vorgelegte Erhebungsblatt wurde von ihm angegeben, dass im Umkreis von 150 m vom Brunnengrundstück der Firma Moser der Brunnen auf dem Grundstück Nr. x, KG H, nicht mehr aufgeschienen ist, jedoch sehr wohl der Brunnen auf dem Grundstück Nr. x, KG H.

3.2. Aufgrund der obigen Angaben ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubwürdig und nachvollziehbar, dass die Betriebsanlage am Standort x, x, nicht mit Trink- und Nutzwasser aus einem Brunnen, welcher sich auf dem Grundstück Nr. x, KG H, befand, versorgt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Das angefochtene Straferkenntnis war zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, da der Tatvorwurf nicht den Gegebenheiten entsprach und gerade der Standort der Wasserbenutzung für das Strafverfahren ein essenzielles Tatbestandsmerkmal bildet. Auch eine Umstellung des Tatvorwurfes war mangels Verfolgungsverjährung (vorgeworfene Tatzeit bis 21. Dezember 2017) nicht mehr möglich, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer